



Freitag, 25. Oktober 2024

Jahrgang 53

Ausgabe 43/2024

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 1,25 Euro

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen

RADIO...
GEHT INS OHR,
BLEIBT IM HERZ!

CHORKONZERT

2. NOVEMBER 2024, 19 UHR

BÜRGERHAUS WOLFSKEHLEN

mit den Chören der Sängervereinigung

Eintritt frei - Spenden erbeten

Sängervereinigung
1851 e.V.
Wolfskehlen

RIED - Autovermietung

PKW - Kleintransporter / LKW
mit Ladebordwand (7,49 t)

0 61 58 - 17 99

RIED TAXI

seit über 30 Jahren Ihr zuverlässiger Partner

Krankenfahrten aller Art

(Dialyse/Strahlenbehandl./Chemoth./Arzt)

Auch LIEGENDBEFÖRDERUNG /

ROLLSTUHL mit Treppenlifter

0 61 58 - 52 52

Amtliche Bekanntmachungen



Amt für Bodenmanagement Heppenheim
- Flurbereinigungsbehörde -
 Odenwaldstraße 6, 64646 Heppenheim
 Tel.-Nr.: +49(611) 535-8000
 Fax-Nr.: +49(611) 327605392
 E-Mail: info.afb-heppenheim@hvgb.hessen.de
 Gz.: 2-HP-05-26-48-01-B-0001#006

Flurbereinigungsverfahren Eberstadt - Modau

Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird für die im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke der Wissenschaftsstadt Darmstadt, Gemarkung Eberstadt sowie der Stadt Pfungstadt, Gemarkung Pfungstadt ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 FlurbG angeordnet.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 39,21 ha. Davon liegen in der Gemarkung Eberstadt 27,04 ha und in der Gemarkung Pfungstadt 12,17 ha und umfasst die im Flurstücksverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Grundstücke. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Übersichtskarte (Anlage 2) und der Gebietskarte (Anlage 3) mit einer gestrichelten Linie kenntlich gemacht. Die Karten sind keine Bestandteile dieses Beschlusses.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmerinnen und Teilnehmer) bilden die Teilnehmergemeinschaft. Sie führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Eberstadt - Modau“

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Darmstadt.

4. Flurbereinigungsbehörde

Die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Odenwaldstraße 6 in 64646 Heppenheim.

5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.

2. als **Nebenbeteiligte**

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
- Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Der Träger der Maßnahme ist Nebenbeteiligter gem. § 86 Abs. 2 Nr. 3 FlurbG.

6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung folgende Einschränkungen:

- An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere der Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde bestätigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
- Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholt oder verliert Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherige Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegebenenfalls gelten lassen wie die beteiligte Person, die gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

8. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 3 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

9. Bekanntmachung

Dieser Flurbereinigungsbeschluss, das Flurstücksverzeichnis (Anlage 1) und die Übersichtskarte (Anlage 2) werden in den Flurbereinigungsgemeinden

Darmstadt und Pfungstadt sowie in den angrenzenden Städten und Gemeinden Riedstadt, Griesheim, Weiterstadt, Erzhausen, Egelsbach, Langen (Hessen), Dreieich, Messel, Groß-Zimmern, Roßdorf, Ober-Ramstadt, Mühlthal, Seeheim-Jugenheim, Bickenbach und Gernsheim öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig werden der Flurbereinigungsbeschluss mit Begründung das Flurstücksverzeichnis (Anlage 1) und die Gebietskarte (Anlage 3) gem. § 6 Abs. 3 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der Wissenschaftsstadt Darmstadt im Stadthaus West, Vermessungsamt, Mina-Rees-Straße 10, 64295 Darmstadt, 1. OG, Raum 1.55-1.56 während der Dienstzeiten.

Bei der Stadt Pfungstadt erfolgt die Auslegung im Stadthaus I, Kirchstraße 12-14, 64319 Pfungstadt, 2. OG, Bauamt Zimmer 204 während folgender Dienststunden:

- Montag, Dienstag: 7:30 - 12:30 Uhr
- Donnerstag: 7:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
- Freitag: 7:30 Uhr - 12:30

Eine Einsichtnahme bei der Stadt Pfungstadt ist **nur nach Terminvereinbarung** möglich.

Darüber hinaus sind die zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen über die Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/VF2648> abrufbar.

Begründung

Der Wasserverband Modaugebiet hat mit Schreiben vom 11. Juli 2017 beim Amt für Bodenmanagement Heppenheim einen Antrag auf Durchführung eines vereinfachten Flurneuordnungsverfahren nach § 86 FlurbG unter anderem für den Bereich der Modau und des Sandbachs in den Gemarkungen Eberstadt und Pfungstadt gestellt.

Beide Gewässer sind im Flurbereinigungsgebiet durch Strukturdefizite geprägt. Im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens sollen i. S. d. § 86 Abs. 1 Nr. 1 Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung der Modau sowie zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Sandbach durch die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Flächen ermöglicht werden. Vorrangiges Ziel des Verfahrens ist es bestehende Landnutzungskonflikte zwischen der Landwirtschaft, dem Umwelt- und Naturschutz sowie der Wasserkirtschaft aufzulösen und eine konfliktfreie Neuordnung der Grundstücksnutzungen i. S. d. § 86 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG zu schaffen.

Das Flurbereinigungsverfahren unterstützt durch bodenordnerische Maßnahmen und die Ausweisung von Gewässerentwicklungsflächen die Umsetzung der in der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) genannten Ziele sowie der im Maßnahmenprogramm Hessen verbindlich festgesetzten Maßnahmen. Die Flächenausweisung zu Gunsten einer eigendynamischen Gewässerentwicklung ist Voraussetzung für die vom Wasserverband Modaugebiet geplanten Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung der Modau. Hierfür sollen direkt an das Gewässer angrenzend Gewässerentwicklungsflächen in Form einer Trittsteinlösung ausgewiesen und in das öffentliche Eigentum überführt werden. Darüber hinaus ist zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Sandbachwehr die Ausweisung entsprechender Flächen vorgesehen. Das Verfahrensgebiet wurde nach § 7 FlurbG so abgegrenzt, dass die genannten Ziele möglichst erreicht werden können.

Das Bodenordnungsverfahren wird als vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG angeordnet, da diese Verfahrensart in besonderer Weise dazu geeignet ist die Umsetzung von Maßnahmen der Landentwicklung, der naturnahen Entwicklung von Gewässern sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit den zu wahren landeskulturellen Belangen und dem Auftrag zur Verbesserung der Agrarstruktur in Einklang zu bringen.

Die am Verfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer wurden von der Flurbereinigungsbehörde am 5. Dezember 2023 in einer Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens keine Bedenken oder Einwände erhoben.

Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet worden.

Damit liegen die materiellen und formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

Amt für Bodenmanagement Heppenheim

- Flurbereinigungsbehörde -

Odenwaldstraße 6, 64646 Heppenheim

oder beim

Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfest beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Heppenheim, den 07.10.2024

Amt für Bodenmanagement Heppenheim

gez. Knöll

(Amtsleitung)

Anlage 1

Zum Flurbereinigungsbeschluss vom 07. Oktober 2024

Flurbereinigungsverfahren Eberstadt – Modau, Verf.-Nr.: VF 2648

Gz.: 2-HP-05-26-48-01-B-0001#006

Flurstücksverzeichnis

Dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

Stadt Darmstadt

Gemarkung Eberstadt

Flur Flurstücke

2 1098/2, 1112/4, 1113, 1114, 1116, 1117, 1118, 1119, 1120, 1121, 1122, 1123, 1124, 1125, 1126, 1127, 1128, 1129, 1130, 1131, 1132, 1133, 1134, 1135, 1136, 1137, 1138, 1139, 1140, 1141/1, 1141/2, 1142, 1143/1, 1143/2, 1143/3, 1145/1, 1145/3, 1145/4, 1146, 1147, 1148, 1149, 1150, 1151, 1152, 1153, 1154, 1155, 1156/1, 1156/2, 1157, 1158, 1159, 1160, 1163, 1168, 1169, 1170, 1171, 1172, 1173, 1174/1, 1175, 1176, 1177, 1178, 1179, 1180

3 124/1, 137/3, 148/2, 149/1, 150/1, 151/1, 152/1, 153, 157/2, 158/1, 159/1, 160/1, 161/1, 162/1, 163/1, 164/1, 165/1, 166/1, 167/1, 170/2, 171/1, 172/1, 173/1, 174/1, 175, 176/1, 176/2, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 235/14, 236/35, 239/2, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354/6, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 372, 373, 374, 375, 376, 377/1, 377/2, 377/3, 378, 379, 380

Stadt Pfungstadt

Gemarkung Pfungstadt

Flur Flurstücke

6 1/2, 1/3, 2/1, 2/3, 2/4, 2/6, 2/7, 3, 4/1, 5/2, 6/1, 7/1, 8/1, 9/1, 19/3, 20/1, 22/4, 22/5, 22/6, 22/7, 22/8, 22/10, 22/11, 24/4, 24/5, 24/7, 24/8, 25/3, 26, 62/6, 67/8, 69/16, 70/3, 71, 72/1, 73/1, 74/1, 75, 76, 86/7, 87/2, 88

7 73/4, 184/7, 185/2, 205/1



Sitzung des Sozial-, Kultur- und Sportausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur Sitzung des Sozial-, Kultur- und Sportausschusses lade ich Sie hiermit sehr herzlich ein.

Sie findet statt am **Donnerstag, den 31. Oktober 2024, um 19:00 Uhr im Saal des alten Rathauses Crumstadt, Poppenheimer Straße 1** mit folgender

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift
2. Bericht des Magistrates
- 2.1. Bericht zur Kindergartenstatistik 2024 bis 2027 2024-141-XI
3. Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
- 3.1. Antrag der SPD-Fraktion zur Zukunft des Bür-2024-171-XI gerhauses Wolfskehlen
4. Anfragen

Im Anschluss an die Sitzung haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Fragen zur Tagesordnung zu stellen. Hierfür ist eine Zeitspanne von maximal 30 Minuten vorgesehen.

*Mit freundlichen Grüßen
Melanie Stahlecker-Zach
Vorsitzende*

Riedstadt-Erfelden:

Zwei Firmeneinbrüche in einer Nacht/Tresore im Visier
Zwei Firmengebäude in der Ziegeleistraße gerieten in der Nacht zum Freitag (18.10.) in das Visier von Kriminellen. Die Täter verschafften sich gewaltsam Zugang in die Gebäude und machten sich anschließend jeweils an einem Tresor zu schaffen. Sie erbeuteten Bargeld und richteten durch ihr rabiaten Vorgehen zudem Schäden in Höhe von mehreren tausend Euro an. Die Ordnungshüter vermuten einen Zusammenhang zwischen beiden Taten.

Hinweise bitte an die Kriminalpolizei in Rüsselsheim (Kommissariat 21/22) unter der Telefonnummer 06142/6960.

Riedstadt Panorama

Termine aus dem Veranstaltungskalender

Für die kommende Woche sind im aktuellen Veranstaltungskalender folgende Termine notiert:

Freitag, 25. Oktober 2024

16:00 Uhr

Frauenspaziergang

Veranstalter: Frauen- und Gleichstellungsbüro der Büchnerstadt

Ort: Richthofenplatz Erfelden, 64560 Riedstadt

Samstag, 26. Oktober 2024

08:30 Uhr

Riedstädter Samstagspilgern

Veranstalter: Ev. Kirche Leeheim

Ort: Evangelische Kirche Leeheim

Klappergasse 6, 64560 Riedstadt

Sonntag, 27. Oktober 2024

18:30 Uhr

AMORE von Liebe, Lust & Leidenschaft, Leeheimer Abendgottesdienst

Veranstalter: Ev. Kirche Leeheim

Ort: Evangelische Kirche Leeheim

Klappergasse 6, 64560 Riedstadt

Montag, 28. Oktober 2024

18:30 Uhr

Werkstattgespräch Bürgersolarberatung

Veranstalter: Büchnerstadt Riedstadt | Umweltamt & Bürgersolarberater Ried

Ort: Rathaus Goddelau

Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt

Mittwoch, 30. Oktober 2024

09:00 Uhr

Scheunenfrühstück für Alt und Jung in der Pfarrscheune Wolfskehlen

Veranstalter: Ev. Kirchengemeinde Wolfskehlen

Ort: Pfarrscheune Wolfskehlen

Donnerstag, 31. Oktober 2024

19:00 Uhr

Sitzung des Sozial-, Kultur- und Sportausschusses

Veranstalter: Büchnerstadt Riedstadt; Parlamentsbüro

Ort: Altes Rathaus Crumstadt

Poppenheimer Straße 1, 64560 Riedstadt

19:00 Uhr

Reformationsgottesdienst

Veranstalter: Ev. Kirchen Riedstadt

Ort: Evangelische Kirche Crumstadt

Darmstädter Straße 3, 64560 Riedstadt

Samstag, 2. November 2024 -

Sonntag, 3. November 2024

Lokalschau

Ort: Heinrich-Bonn-Halle Leeheim

An der Sporthalle 3, 64560 Riedstadt

Samstag, 2. November 2024

19:00 Uhr

Chorkonzert „Radio - geht ins Ohr, bleibt im Herz“

Veranstalter: Sängervereinigung 1851 Wolfskehlen e.V.

Ort: Bürgerhaus Wolfskehlen

Sonntag, 3. November 2024

10:00 Uhr

Pilgergottesdienst

Veranstalter: Ev. Kirche Leeheim

Ort: Evangelische Kirche Leeheim

Klappergasse 6, 64560 Riedstadt

14:00 Uhr

CleanUp in der Philippsanlage

Veranstalter: RhineCleanUp Gruppe Riedstadt

Ort: Friedrich-Ebert-Straße 91a, Riedstadt (Parkplatz Philippshospital)

15:00 Uhr

Vorführung Heimatfilm

Veranstalter: Verkehrs- und Verschönerungsverein 1954 Goddelau e.V.

Ort: Martin-Niemöller-Schule Goddelau

Die Termine aus dem Riedstädter Veranstaltungskalender finden Sie ständig aktualisiert – im Internet unter: www.riedstadt.de in der Rubrik „Leben in Riedstadt“. Wenn eine öffentliche Veranstaltung noch in den Kalender auf unserer Homepage aufgenommen und damit zu gegebener Zeit auch hier in den Riedstädter Nachrichten veröffentlicht werden soll, wenden Sie sich bitte an das Pressebüro (Tel. 181 111, E-Mail: presse@riedstadt.de). Vereinsvertreter*innen können die öffentliche Veranstaltung auch selbst online auf der Internetseite eintragen. Den Link zur Meldung einer Veranstaltung finden Sie auf der Seite „Veranstaltungskalender“ ganz oben! Das Gleiche gilt auch für korrigierende Mitteilungen, falls Termine sich verschieben oder ausfallen. Wir hoffen, dass wir mit den Seiten im Internet einen Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit der Riedstädter Vereine leisten können

Standesamt und Gewerbeamt geschlossen

Wegen einer Fortbildung ist das Standesamt der Büchnerstadt Riedstadt am **Mittwoch, 30. Oktober 2024**, geschlossen. Ebenfalls an diesem Tag nicht besetzt sind das Fundbüro und das Gewerbeamt. Ab Donnerstag, 31. Oktober 2024 sind die Mitarbeiterinnen wieder zu den üblichen Öffnungszeiten für Sie da: Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag 7:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr.

Mit Säge und Pinsel zum Kunstwerk

Beim Kreativworkshop wird als Erstes der Rahmen selber gebaut

Schon am Eingang des Jugendhauses Goddelau ist rhythmisches Sägen zu hören, der Geruch von Sägespäne liegt in der Luft. Das große Podium im Saal des Jugendhauses dient jungen Kunst-Handwerkern als praktische Arbeitsbühne. Vier Mädchen und fünf Jungs sind eifrig damit beschäftigt, mit Winkel, Lineal und Bleistift die richtigen Maße auf Holzbretter zu zeichnen und mit der Handsäge auf die richtige Länge zu bringen.

In den Herbstferien bietet Jugendpfleger Kai Faßnacht unter dem Titel „Der Kunst auf der Spur“ einen dreitägigen Kreativworkshop an. Und bevor im Stil des Kubismus auf einer Leinwand eigene Kunstwerke entstehen können, bauen die zehn- und elfjährigen Kinder erst einmal den Rahmen dafür selbst zusammen.

Mit neun Teilnehmenden ist der Workshop komplett ausgebucht und so hat Faßnacht alle Hände voll zu tun, hier die richtige Handhabung für die Säge zu zeigen und dort zu verhindern, dass zu vie